

Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen des Marktes Schnaittach vom 12. Mai 2017 zuletzt geändert durch Satzung vom 03. Dezember 2018

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und des Bestattungsgesetzes erlässt der Markt Schnaittach folgende Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Bestattungseinrichtungen
- § 2 Eigentum und Verwaltung
- § 3 Benutzungsrecht

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten im Friedhof
- § 6 Verbote
- § 7 Arbeiten im Friedhof

III. Bestattungsvorschriften

- § 8 Allgemeines
- § 9 Benutzung der Leichenhalle
- § 10 Bestattung
- § 11 Säрге, Urnen, Sargausstattungen, Bekleidung
- § 12 Durchführung der Bestattung
- § 13 Ruhezeit (Ruhefrist)
- § 14 Exhumierungen, Umbettungen

IV. Grabnutzung

- § 15 Einteilung der Gräber
- § 16 Reihengräber
- § 17 Urnengräber
- § 18 Entfernen von Urnen
- § 19 Eigentum und Rechte an Grabstätten
- § 20 Beschränkung der Rechte an Grabstätten

V. Gestaltung von Grabstätten

V. 1 Grabmale

- § 21 Grabmale und Einfriedungen
- § 22 Gestaltung der Gräber ohne Grabkammern
- § 23 Gestaltung der Gräber mit Grabkammern in den Feldern 19 und 20
- § 24 Gestaltung der Urnennischen
- § 25 Gestaltung der Gräber im Feld für Baumbestattungen
- § 26 Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

V. 2 Gärtnerische Gestaltung und Grabpflege

- § 27 Größe der Gräber
- § 28 Pflege und Unterhaltung der Grabstätten

VI. Schlussbestimmungen

- § 29 Haftungsausschluss
- § 30 Anordnungen und Ersatzvornahme
- § 31 Gebühren
- § 32 Ordnungswidrigkeiten
- § 33 Inkrafttreten

TEIL I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Bestattungseinrichtungen

- (1) Der Markt Schnaittach unterhält die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen.
- (2) Hierzu gehören
 - 1. der Friedhof mit dem Friedhofswärterhaus,
 - 2. die Leichenhalle und
 - 3. das für das Bestattungswesen tätige gemeindliche Personal.

§ 2

Eigentum und Verwaltung

- (1) Der Friedhof und seine Einrichtungen sind Eigentum des Marktes.
- (2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes sowie des Bestattungswesens obliegt dem Markt.

§ 3

Benutzungsrecht

- (1) Das Recht und die Pflicht der Benutzung der einzelnen Bestattungseinrichtungen des Marktes bestimmt sich nach Maßgabe dieser Satzung.

- (2) Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen
1. die bei ihrem Tod Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gemeindegebiet hatten oder
 2. denen ein Grabnutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab zusteht.
- (3) Abs. 2 Nr. 1 gilt entsprechend bei ehemaligen Bürgern Schnaittachs, wenn sie in einem auswärtigen Alten- oder Pflegeheim verstorben sind und seit ihrem Wegzug von Schnaittach nur in Alten- oder Pflegeheimen gelebt haben.
- (4) Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Erlaubnis des Marktes. Auf diese Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

TEIL II

Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

Der Markt setzt die Öffnungszeiten für den Friedhof fest. Die festgesetzten Zeiten werden an den Eingängen bekanntgemacht. Der Aufenthalt im Friedhof ist nur während der Öffnungszeiten gestattet. In besonderen Fällen können Ausnahmen erteilt werden.

§ 5

Verhalten im Friedhof

- (1) Im Friedhof haben sich alle Personen ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

§ 6

Verbote

Auf dem Friedhof ist es nicht gestattet

1. zu rauchen, zu lärmern und zu spielen;
2. motorisierte Fahrzeuge aller Art – außer Krankenfahrstühle - zu benutzen,
3. Fahrräder und dergleichen zu benutzen;
4. Druckschriften zu verteilen;
5. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen anzubieten;

6. gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder – soweit sie nicht durch die Benutzung des Friedhofes bedingt sind – auszuführen;
7. die Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen;
8. Abfälle an anderen Stellen abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen;
9. Grabstätten und Grünanlagen zu betreten;
10. unansehnliche Gefäße (Konservendosen u. ä. Gegenstände) auf den Grabstätten aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern abzustellen;
11. Tiere – außer Blindenhunde – mitzuführen.

§ 7

Arbeiten im Friedhof

- (1) Gewerbliche Arbeiten im Friedhof bedürfen der Bewilligung des Marktes.
- (2) Auf Antrag wird vom Markt ein Bewilligungsschein ausgestellt. Der Bewilligungsschein ist auf Verlangen dem Friedhofspersonal vorzuzeigen.
- (3) Wer ohne Bewilligung Arbeiten ausführt, kann vom Friedhofspersonal aus dem Friedhof verwiesen werden
- (4) An Sonn- und Feiertagen dürfen im Friedhof keine gewerblichen oder ruhestörenden Arbeiten ausgeführt werden.
- (5) Während einer Beisetzung müssen in der näheren Umgebung die Arbeiten eingestellt werden.
- (6) Berechtigten nach Abs. 2 ist es gestattet, die Friedhofshauptwege mit geeigneten Fahrzeugen zu befahren. Wege und sonstige Anlagen dürfen über das übliche Maß hinaus nicht beansprucht werden.
- (7) Die Berechtigten nach Abs. 2 haben die bei ihrer Arbeit anfallenden Abfälle, sofern es sich nicht um pflanzliche Abfälle oder Erde handelt, unverzüglich vom Friedhofsgelände abzufahren und von ihnen verunreinigte Wege zu säubern.

TEIL III

Bestattungsvorschriften

§ 8

Allgemeines

- (1) Die Bestattung wird durch das Friedhofspersonal des Marktes oder durch die vom Markt beauftragten Personen (§ 14) durchgeführt. ...

- (2) Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen, Tod- und Fehlgeburten, Feten oder Embryonen aus Schwangerschaftsabbrüchen, Körper- und Leichenteilen und die Beisetzung von Urnen unter der Erde bzw. in Urnennischen. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt bzw. die Urnennische verschlossen ist.
- (3) Die Bestellung einer Grabstätte hat rechtzeitig vor Beginn der Bestattung beim Markt zu erfolgen.

§ 9

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient zur Aufbahrung der Leichen und zur Aufbewahrung von Tod- und Fehlgeburten, Feten oder Embryonen aus Schwangerschaftsabbrüchen, Körper- und Leichenteilen und Urnen mit den Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zu deren Beisetzung oder Überführung.
- (2) Die Leichen werden im Aufbahrungsraum aufgebahrt. Die Angehörigen entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen.
- (3) Bei rasch verwesenden oder abstoßend wirkenden Leichen kann der Markt die sofortige Schließung des Sarges sowie die unverzügliche Beisetzung anordnen. Aus zwingenden Gründen, insbesondere wenn Verstorbene an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes erkrankt waren, kann der Markt jeden Zutritt zur Leichenhalle verbieten.
- (4) Vor jeder Anordnung nach Abs. 3 Satz 2 ist das Staatliche Gesundheitsamt des Landratsamtes Nürnberger Land zu hören.

§ 10

Bestattung

- (1) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt der Markt im Benehmen mit den Angehörigen fest. Bestattungen werden nur von Montag bis einschließlich Samstag durchgeführt.
- (2) Der Sarg wird rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier in die Aussegnungshalle überführt. Nach Beendigung der Trauerfeier wird der Trauerzug unter Führung des Friedhofspersonals zum Grab geleitet.

§ 11

Särge, Urnen, Sargausstattungen, Bekleidung

- (1) Für die Erdbestattung und für die Einäscherung sind, soweit gesetzlich keine anderen Materialien zugelassen sind, Särge aus Vollholz zu verwenden. Die Särge müssen so beschaffen sein, dass
 1. bis zur Bestattung Flüssigkeit nicht austreten kann,

2. die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird,
 3. die Verwesung der Leiche innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird,
 4. bei der Verbrennung nach dem Stand der Technik die geringst möglichen Emissionen entstehen.
- (2) Urnen und eventuelle Überurnen zur Beisetzung in Urnenerdgräbern und Urnennischen müssen aus vererdbarem Material bestehen. Sie müssen so beschaffen sein, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird.
- (3) Säрге und Überurnen dürfen zur Bestattung oder Einäscherung nur angenommen werden, wenn der Hersteller durch Sachverständigengutachten nachweist, dass sie den vorstehenden Anforderungen entsprechen.
- (4) Für Sargausstattungen und zur Bekleidung der Leichen ist leicht vergängliches Material zu verwenden. Abs. 1 Satz 2 Nummern 2, 3, 4 und Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 12

Durchführung der Bestattung

- (1) Die Grabherstellung (Ausschachten bzw. Öffnen und Schließen) obliegt ausschließlich dem gemeindlichen Friedhofspersonal.
- (2) Jede andere, mit der Beisetzung im engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang stehende Leistung sowie die Aufbahrung der Leiche in der Leichenhalle obliegt ausschließlich dem gemeindlichen Friedhofspersonal, soweit in Abs. 4 nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Für die Durchführung der Leistungen nach Abs. 1 und 2 kann sich der Markt auch vertraglich verpflichteter Bestattungsunternehmen bedienen.
- (4) Die nachfolgenden Leistungen obliegen den von den Angehörigen damit beauftragten Bestattungsunternehmen:
 1. Versorgung der Leiche (Waschen, Ankleiden, Einsargen).
 2. Beförderung der Leiche innerhalb des Gemeindegebietes.

§ 13

Ruhezeit (Ruhefrist)

- (1) Die Ruhezeit für Verstorbene unter 6 Jahre wird bis zur Wiederbelegung einer Grabstelle auf 10 Jahre, für Verstorbene von 6 bis 12 Jahre auf 15 Jahre und für Verstorbene über 12 Jahre auf 30 Jahre festgesetzt.
- (2) Für Gräber in den Feldern 2, 4 und 6 wird die Ruhefrist abweichend von Abs. 1 einheitlich auf unbestimmte Zeit festgesetzt.

- (2a) Für Gräber in den Feldern 3, 5 Reihen 1 und 2, 14 und 15 wird die Ruhefrist für Erdbestattungen abweichend von Abs. 1 einheitlich auf unbestimmte Zeit festgesetzt. Dies gilt nicht für in Grabhüllen durchgeführte Erdbestattungen.
- (3) Für das Grabkammersystem und für Aschenreste (Urnen) beträgt die Ruhezeit generell jeweils 10 Jahre.
- (4) Während der Ruhefrist wird die Beisetzung einer weiteren Leiche in einer Grabstelle nicht zugelassen.
- (5) Die Ruhefrist kann aus zwingenden Gründen im Einvernehmen mit dem Staatlichen Gesundheitsamt des Landratsamtes für bestimmte Friedhofsteile verlängert oder verkürzt werden.

§ 14

Exhumierungen, Umbettungen

- (1) Eine Exhumierung oder Umbettung einer Leiche oder Umsetzung einer Urne, auch innerhalb des Friedhofes, kann nur bei Vorliegen besonderer gewichtiger Gründe erfolgen. Umbettungen der Urnen, die ab 01.01.2018 aus vererbaren Material bestehen müssen und in Urnenerdgräbern beigesetzt wurden, sind ausgeschlossen.
- (2) Exhumierungen und Umbettungen werden auf Antrag der Grabnutzungsberechtigten oder auf Anordnung der zuständigen Behörde durch den Markt vorgenommen.

TEIL IV

Grabnutzung

§ 15

Einteilung der Gräber

- (1) Der Friedhof wird in Felder eingeteilt. Die Grabstätten dieser Felder sind entsprechend dem Friedhofs- und Belegungsplan nummeriert.
- (2) Es werden folgende Arten von Gräbern bereitgestellt:
 - 1. Familiengräber in Reihen;
 - 2. Doppelgräber in Reihen;
 - 3. Einzelgräber in Reihen;
 - 4. Kindergräber in Reihen;
 - 5. Doppeltiefgräber mit Grabkammern in Reihen;
 - 6. Einzeltiefgräber mit Grabkammern in Reihen;
 - 7. Urnengräber, und zwar
 - a) Urnenerdgräber in Reihen,
 - b) Urnennischen in Reihen und
 - c) Baumbestattungen

§ 16

Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten, die in den dazu bestimmten Feldern der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist der Verstorbenen zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Familiengräber haben nebeneinander drei Grabstellen.
- (3) Doppelgräber haben nebeneinander zwei Grabstellen.
- (4) Einzel- und Kindergräber haben je eine Grabstelle.
- (5) Doppeltiefgräber mit Grabkammern haben nebeneinander zwei und übereinander zwei Grabstellen.
- (6) Einzeltiefgräber mit Grabkammern haben übereinander zwei Grabstellen.

§ 17

Urnengräber

- (1) In Urnenerdgräbern dürfen bis zu sechs Urnen beigesetzt werden.
- (2) In Urnennischen dürfen bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
- (3) Im Feld für Baumbestattungen stehen an jedem Baum 12 Gräber zur Verfügung. In jedem Grab kann eine Urne beigesetzt werden.
- (4) Verstirbt der Ehepartner, bzw. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, innerhalb der Ruhefrist des Erstverstorbenen, wird auf Wunsch die Urne des Letztverstorbenen neben der Urne des Partners beigesetzt.
- (5) Urnen dürfen auch in den in § 15 Abs. 2 Ziff. 1 bis 6 genannten Reihengräbern beigesetzt werden, wobei in jeder Grabstelle anstelle eines Sarges zwei Urnen beigesetzt werden können. Darüber hinaus kann in jeder belegten Grabstelle noch eine Urne beigesetzt werden.

§ 18

Werden Urnen aus aufgelassenen Gräbern herausgenommen, wird die Asche an geeigneter Stelle des Friedhofes der Erde übergeben. Eine Umbettung ist dann nicht mehr möglich.

§ 19

Eigentum und Rechte an Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten bleiben im Eigentum des Marktes. Es werden nur die in der Satzung vorgesehenen Grabnutzungsrechte für eine bestimmte Dauer vergeben.
- (2) Ein Grabnutzungsrecht wird grundsätzlich nur anlässlich eines Sterbefalles verliehen.

- (3) Bei allen Gräbern wird dieses Recht durch Zahlung der hierfür festgesetzten Gebühr erworben. Über den Erwerb des Grabnutzungsrechtes wird eine Graburkunde ausgestellt.
- (4) Grabnutzungsrechte werden auf folgende Dauer begründet:
- | | |
|-------------------------------------|----------|
| 1. Familiengräber | 30 Jahre |
| 2. Doppelgräber | 30 Jahre |
| 3. Einzelgräber | 30 Jahre |
| 4. Kindergräber | 15 Jahre |
| 5. Doppeltiefgräber mit Grabkammern | 10 Jahre |
| 6. Einzeltiefgräber mit Grabkammern | 10 Jahre |
| 7. Urnengräber | 10 Jahre |
- (5) Nach Ablauf des Grabnutzungsrechtes kann eine Grabstätte neu vergeben werden, wenn ein Wiedererwerb nach Abs. 6 nicht erfolgt.
- (6) Das Grabnutzungsrecht kann gegen Zahlung der entsprechenden Gebühr wiedererworben werden, wenn die Nutzungsberechtigten dies vor Ablauf des Rechtes beantragen. Der Antrag kann frühestens drei Monate vor Ablauf des Grabnutzungsrechtes gestellt werden. Die dafür zu entrichtende Gebühr bemisst sich nach den zur Zeit des Wiedererwerbs geltenden Sätzen. Bei einer Urnennische, einem Einzeltiefgrab mit Grabkammer und einem Doppeltiefgrab mit Grabkammer ist ein Wiedererwerb nur für die Dauer von zehn Jahren möglich. Bei den anderen Grabarten ist ein Wiedererwerb für eine Dauer von mindestens 10 Jahren möglich. Das Nutzungsrecht an einem Grab für Baumbestattungen kann nicht verlängert bzw. wiedererworben werden.
Für den Wiedererwerb werden die Gebühren eines Ersterwerbs zugrunde gelegt.
- (7) In Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Grabnutzungsrecht an der Grabstätte besteht, ist dieses ohne Antrag bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist um volle Jahre zu verlängern.
- (8) 1. Die Grabnutzung steht nur den Erwerbern und mit deren Einverständnis ihren Angehörigen zu. Der Markt kann Ausnahmen zulassen.
2. Als Angehörige gelten:
- Ehegatten,
 - Verwandte in absteigender Linie,
 - Verwandte in aufsteigender Linie
 - angenommene Kinder,
 - Geschwister und
 - Ehegatten der unter Buchst. b) bis e) bezeichneten Personen.
- (9) Mit dem Tod der Nutzungsberechtigten geht das Recht auf die in Abs. 8 bezeichneten Personen in der genannten Reihenfolge über. Treffen die Angehörigen keine andere Bestimmung, wird innerhalb der einzelnen Gruppen die älteste Person Nutzungsberechtigte.

- (10) Angehörige, die das Benutzungsrecht beanspruchen, haben die Umschreibung bei der Friedhofsverwaltung unter Nachweis des Übergangs der Berechtigung mit der ausgestellten Graburkunde zu beantragen. Den neuen Nutzungsberechtigten wird eine Graburkunde ausgestellt.
- (11) Gräber jeder Art können vom Markt in besonderen Fällen auf bestimmte Dauer unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.
- (12) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil)belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden:
- (13) Verzichtet ein Nutzungsberechtigter vor Ablauf der Nutzungszeit auf ein erworbenes Grab, werden keine Graberwerbsgebühren zurückerstattet.

§ 20

Beschränkung der Rechte an Grabstätten

- (1) In den Feldern 2, 4 und 6 werden keine Grabnutzungsrechte mehr vergeben oder verlängert. Es dürfen auch keine Bestattungen und Beisetzungen durchgeführt werden.
- (1a) In den Feldern 3, 5 Reihen 1 und 2, 14 und 15 dürfen Erdbestattungen nur noch in noch niemals belegten Grabstellen durchgeführt werden. Dafür ist zwingend der Einsatz einer Grabhülle erforderlich.
- (2) Das Grabnutzungsrecht kann durch den Markt entzogen werden, wenn eine Grabstätte an dem bestimmten Ort aus zwingenden Gründen nicht mehr belassen werden kann. Das Grabnutzungsrecht kann nur mit Einverständnis der Benutzungsberechtigten entzogen werden, wenn die Ruhefrist der zuletzt Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Die Benutzungsberechtigten haben einen Anspruch auf Zuweisung einer möglichst gleichwertigen anderen Grabstätte für die Restdauer des bisherigen Grabnutzungsrechtes, längstens aber für die Laufzeit der neu zugewiesenen Grabstätte.

TEIL V

Gestaltung von Grabstätten

V. 1

Grabmale

§ 21

Grabmale und Einfriedungen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Marktes. Der Antrag ist von den Grabnutzungsberechtigten zu stellen.

- (2) Dem Antrag sind zweifach Pläne im Maßstab 1:10 beizufügen. Aus dem Antrag und den Plänen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein, insbesondere Grundriss und Ansicht des Grabmals und einer etwaigen Umrandung mit Höhe, Breite und Tiefe.
- (3) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an dem Grabmal, angebracht werden.
- (4) Die Benutzungsberechtigten und die in ihrem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen entstehenden Schäden an den Grab- und Friedhofsanlagen. Für die Durchführung der erforderlichen Arbeiten sind die Benutzungsberechtigten verantwortlich.
- (5) Die Benutzungsberechtigten haben die Grabstätte stets in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind insbesondere verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen, sobald die Sicherheit von Grabmalen oder Teilen hiervon gefährdet erscheint. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflicht haften sie für den hieraus entstehenden Schaden.

§ 22

Gestaltung der Gräber ohne Grabkammern

- (1) Grabmale auf den Gräbern dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

a) Grabstätte für Erwachsene	160 cm hoch
b) Kindergrab	100 cm hoch
c) Urnenerdgrab, außer Baumbestattungen	100 cm hoch
- (2) Der Sockel der Grabmale darf die Breite des Grabes (ohne Zwischenweg) nicht überschreiten. Jedes Grabmal muss zumindest einfachen künstlerischen Anforderungen entsprechen. Es darf den Friedhof nicht verunstalten und nicht geeignet sein, Ärgernis zu erregen.
- (3) In den einzelnen Grabfeldern müssen die Rückseiten der Denkmale und Sockel genau in Reihenflucht gesetzt werden
- (4) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind.
- (5) Nicht gestattet sind Inschriften, die der Würde des Ortes nicht entsprechen.

§ 23

Gestaltung der Gräber mit Grabkammern in den Feldern 19 und 20

- (1) Eine Grabeinfassung darf an der tiefsten Stelle der Geländeoberfläche eine Höhe von 10 cm nicht überschreiten und höchstens 15 cm stark sein.
- (2) Ein Grabmal sowie ein etwaiger Sockel dürfen folgende Abmessungen nicht überschreiten:

- | | |
|-------------------|------------------------------|
| a) Doppeltiefgrab | 170 cm breit und 160 cm hoch |
| b) Einzeltiefgrab | 70 cm breit und 160 cm hoch. |
- (3) Rasen und Bodenoberflächen dürfen nicht beseitigt und weder mit Schotter noch mit anderem Material bedeckt werden.
- (4) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 22 Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie die Absätze 3 bis 5.

§ 24

Gestaltung der Urnennischen

- (1) Die Abdeckung der Urnennischen ist ausschließlich mit den vom Markt für die Dauer des Nutzungsrechts zur Verfügung gestellten Verschlussplatten vorzunehmen.
- (2) Die Beschriftungen der Verschlussplatten haben sich harmonisch in das Gesamtbild der Urnenwand einzufügen.
- (3) An den Verschlussplatten können entweder aufgesetzte Metallschriftzüge oder gravierte Schriften verwendet werden. Ornamente und Symbole sind zulässig.
- (4) Es ist nicht gestattet, Urnennischen zu verändern, zu vermauern, oder zu öffnen; es ist ferner nicht gestattet, Halterungen für Blumenvasen o.ä. anzubringen.
- (5) Kränze oder natürlicher Blumenschmuck dürfen nur an der dafür vorhergesehenen Stelle niedergelegt werden.
- (6) Im Übrigen gilt die Bestimmung des § 22 Abs. 5.

§ 25

Gestaltung der Gräber im Feld für Baumbestattungen

- (1) Es kann eine Namenstafel mit den Angaben des Bestatteten an einer dafür vorgesehenen Stele von einem Fachmann angebracht werden
- (2) Die Namenstafeln haben einheitlich in der Beschaffenheit und Beschriftung zu sein. Die Namenstafeln bestehen aus einem Bronzeguss, Höhe 7 cm, Breite 15 cm, Oberfläche gussrau patinabraun, Schriftfarbe Abrieb, Schrift erhaben, Schrifttyp Technik, Schriftgröße der Buchstaben 7,5 mm und der Daten 6,5 mm. Angebracht werden können Name, Vorname, Geburts- und Sterbedatum des jeweilig Beigesetzten. Ein Muster kann beim Markt Schnaittach angesehen werden.
- (3) Kränze und Blumenschmuck dürfen nur anlässlich der Beisetzung der Aschereste des/der Verstorbenen niedergelegt werden. Sie sind innerhalb von 14 Tagen nach Beisetzung zu beseitigen. Ansonsten ist die Niederlegung von Blumen und sonstigen Gegenständen verboten.

§ 26

Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

- (1) Der Zustand der Grabmale wird vom Markt regelmäßig überwacht. Die Benutzungsberechtigten sind verpflichtet, festgestellte Mängel innerhalb einer vom Markt bestimmten Frist zu beheben.
- (2) Vor Ablauf des Benutzungsrechtes dürfen die in § 21 genannten Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen nur mit Genehmigung des Marktes entfernt werden.
- (3) Nach Ablauf des Benutzungsrechtes sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen. Die Grabstätte ist einzuebnen. Werden Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, gehen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Marktes über.
- (4) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Marktes. Sie werden in einem Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne Genehmigung entfernt oder abgeändert werden.
- (5) Verschlussplatten der Urnennischen und Namenstafeln für Baumbestattungen werden durch den Markt Schnaittach nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt. Diese können durch die Angehörigen innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes beim Markt abgeholt werden. Anschließend werden sie entsorgt.

V. 2

Gärtnerische Gestaltung und Grabpflege

§ 27

Größe der Gräber

- (1) Die Oberflächen der Gräber haben folgende Abmessungen:

	Länge	Breite
	in cm	
1. Familiengrab	200	300
2. Doppelgrab	200	200
3. Einzelgrab	200	85
4. Kindergrab	120	80
5. Doppeltiefgrab mit Grabkammer	165	200
6. Einzeltiefgrab mit Grabkammer	165	100
7. Urnenerdgrab	80	80

8. Urnennische	42	32,5
(2) Die Grabtiefe beträgt für		
1. Erwachsene		
a) in den Gräbern nach Abs. 1 Nr. 1 – 3	180 cm	
b) in den Gräbern nach Abs. 1 Nr. 5 und 6		
ba) bei der Erstbelegung	200 cm	
bb) bei der Zweitbelegung	120 cm	
2. Kinder in den Gräbern nach Abs. 1 Nr. 1 – 4		
a) unter 12 Jahre	150 cm	
b) unter 6 Jahre	130 cm	
c) unter 2 Jahre	100 cm	
3. Kinder unter 12 Jahre in den Gräbern nach Abs. 1 Nr. 5 und 6		
a) bei der Erstbelegung	200 cm	
b) bei der Zweitbelegung	120 cm	
4. Urnenerdgräber	70 cm	
5. Urnennischen	45 cm	

§ 28

Pflege und Unterhaltung der Grabstätten

- (1) 1. Die Gräber müssen spätestens 3 Monate nach der Beisetzung gärtnerisch angelegt und dauerhaft ordnungsgemäß und würdig unterhalten werden.
2. Das an die Grabstätten angrenzende Gelände ist auf eine Tiefe von 25 cm zu pflegen (Rasen schneiden). Ist der Abstand zwischen zwei Gräbern geringer als 50 cm, so ist jeweils die Hälfte der Fläche zu pflegen.
- (2) Werden die Grabstätten sowie die angrenzenden Geländestreifen nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung instandgehalten oder gepflegt, haben die Grabnutzungsberechtigten nach schriftlicher Aufforderung des Marktes den satzungswidrigen Zustand innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben. Sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, erfolgt ein Hinweis auf dem Grab. Bleibt die Aufforderung 3 Monate unbeachtet, kann der Markt die Grabstätte einebnen und einsäen.

- (3) Anpflanzungen sind auf die Grabflächen beschränkt und dürfen (in der Höhe) nicht über das Grabmal hinausragen; sie dürfen Nachbargräber, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 finden auf die Urnennischen und Baumbestattungen keine Anwendung;
- (5) Verwelkte Kränze und Blumen sind durch die Verfügungsberechtigten von der Grabstätte zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Stellen im Friedhof abzulegen.

Schlussbestimmungen

§ 29

Haftungsausschluss

- (1) Der Markt haftet nicht für Schäden, die durch Dritte, durch Tiere oder durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen entstehen. Dem Markt obliegt keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Obhuts- und Bewachungspflicht. Im Übrigen haftet der Markt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 30

Anordnungen und Ersatzvornahme

- (1) Der Markt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall treffen. Den Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierfür festgesetzten Frist auf Kosten der Zuwiderhandelnden beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Ersatzvornahme zur Verhütung oder Unterbringung einer mit Strafe bedrohten Handlung oder zur Abwehr einer drohenden Gefahr erforderlich ist.

§ 31

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 32

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. sich außerhalb der Öffnungszeiten im Friedhof aufhält (§ 4 Satz 3);
2. sich als Besucher nicht entsprechend der Würde des Friedhofes verhält (§ 5 Abs.1);
3. entgegen § 6
 - a) raucht, lärmt und spielt,
 - b) motorisierte Fahrzeuge aller Art – außer Krankenfahrstühle – benutzt,
 - c) Fahrräder und dergleichen benutzt,
 - d) Druckschriften verteilt,
 - e) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen anbietet,
 - f) gewerbliche oder sonstige Leistungen anbietet oder – soweit sie nicht durch die Benutzung des Friedhofes bedingt sind – ausführt,
 - g) die Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt,
 - h) Abfälle an anderen Stellen ablagert, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen,
 - i) Grabstätten und Grünanlagen betritt,
 - j) unansehnliche Gefäße (Konservendosen u.ä. Gegenstände) auf den Grabstätten aufstellt oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern abstellt,
 - k) Tiere – außer Blindenhunde – mitführt;
4. gewerbsmäßige Arbeiten ohne Bewilligung nach § 7 Abs. 1 vornimmt oder die Bewilligung nach § 7 Abs. 2 nicht vorzeigt;
5. entgegen § 7 Abs. 4 an Sonn- und Feiertagen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten ausführt;
6. entgegen § 7 Abs. 5 während einer Beisetzung in der näheren Umgebung die Arbeit nicht einstellt;
7. entgegen § 7 Abs. 6 den Friedhof ohne Gestattung befährt;
8. den Bestimmungen über die Abfallentsorgung und Reinlichkeit nach § 7 Abs. 7 zuwiderhandelt;
9. entgegen § 21 Abs. 1 ohne vorherige Genehmigung Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen errichtet oder verändert;
10. Grabstätten entgegen § 21 Abs. 5 Satz 1 und 2 nicht in verkehrssicherem Zustand hält;
11. Grabmale entgegen § 22 Abs. 4 und § 23 Abs. 4 nicht fachgerecht errichtet und befestigt;
12. entgegen § 23 Abs. 3 Rasen und Bodenoberflächen beseitigt und mit Schotter oder anderen Materialien bedeckt;
13. entgegen § 24 Abs. 4 Urnennischen verändert, vermauert, öffnet oder Halterungen

für Blumenvasen o.ä. anbringt;

14. entgegen § 25 Abs. 4 innerhalb von 14 Tagen nach Beisetzung Kränze, Blumen und andere Gegenstände nicht entfernt hat oder nach Ablauf von 14 Tagen nach Beisetzung niederlegt.
15. entgegen 26 Abs. 2 Grabmale und sonstige bauliche Anlagen ohne vorherige Genehmigung entfernt;
16. eingetragene Grabmale entgegen § 26 Abs. 4 Satz 2 ohne Genehmigung entfernt oder abändert;
17. den Bestimmungen über die gärtnerische Gestaltung in § 28 Abs. 1, 3 und 5 zuwiderhandelt;
18. Grabstätten entgegen § 28 Abs. 2 vernachlässigt.
19. entgegen § 25 Abs. 1 und Abs. 2 die Namenstafel nicht nach den gestalterischen Vorgaben des Marktes Schnaittach und/oder nicht durch eine Fachperson anbringt.

(2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften bleiben unberührt.

§ 33

Inkrafttreten

Diese Friedhofsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ^(Fn.1)

Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 27.01.2006 in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

1

Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 12. Mai 2017. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.